



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
beim Schulministerium anerkannter Elternverband



Vorsitzender:
Thomas Minor
Kameradschaftsweg 16
44309 Dortmund
Tel.: 0231 - 2861304

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 - 5882545

info@landeselternschaft-nrw.de

<http://www.landeselternschaft-nrw.de>

Die Präsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/216**

A15

Bochum, 22.10.2012

Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/815

Sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz.

Gerne nimmt die Landeselternschaft Grundschulen zu diesem Entwurf Stellung.

Mit dem Gesetzentwurf werden erste Schritte in die richtige Richtung initiiert.

Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die Anforderungen der demographischen Veränderungen sowohl für den ländlichen als auch für den städtischen Raum aufzugreifen.

Kritisch anmerken müssen wir, dass auch nach Umsetzung eines solchen Gesetzes immer noch erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Der Gesetzentwurf folgt leider primär dem Gedanken der Finanzierbarkeit und des Ressourcenausgleichs. Hierbei wird verkannt, dass NRW bei den Ausgaben je Grundschüler das Schlusslicht im nationalen aber auch internationalen Vergleich bildet.

Auch im Vergleich der Anzahl der Schüler in einer Klasse belegt NRW nach wie vor den vorletzten Platz im Bundesländervergleich.

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen:

Zu § 11 Abs.2 und 3

Mit den vorgesehenen Regelungen zum ggf. verpflichtenden jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 3 und 4 wird der Gedanke einer bewussten pädagogischen Entscheidung der Schulkonferenz in den genannten Fällen zum Gegenstand einer rein fiskalischen Betrachtung. Wie schon einleitend bemerkt, ist diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund der massiven Unterfinanzierung des Primarbereiches aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Entscheidung über den jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 3 und 4 eine reine Entscheidung der Schulkonferenz bleibt und keine gesetzliche Vorgabe in Falle der Notwendigkeit der zusätzlichen Klassenbildung erfolgt.

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft (BfS) Kontonummer 0008154400 BLZ 370 205 00

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

Zu § 46 Abs. 3

Der vorliegende Gesetzentwurf weitet den Handlungsspielraum des Schulträgers erheblich aus. Dies deckt sich mit den in der Bildungskonferenz gemeinsam erarbeiteten Leitgedanken einer Stärkung der kommunalen Verantwortlichkeit für die lokale Schullandschaft. Dies wird von der Landeselternschaft auch ausdrücklich befürwortet.

Ernsthafte Sorgen bereitet uns die Erfahrung, dass Schulträger im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse sehr oft Entscheidungen unter rein finanziellen Aspekten treffen. Dies ist vor den Hintergrund knapper kommunaler Kassen durchaus verständlich.

Allerdings kann diese einseitige Entscheidungsbasis so nicht akzeptiert werden.

Hier muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass auch pädagogische und soziale Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies kann z.B. bei der Festlegung der Zügigkeit durch eine vorherige Anhörungspflicht von Schul- und Elternvertretern und eine transparent zu begründende Entscheidung des Schulträgers sichergestellt werden.

Die im Entwurf vorgestellte Regelung lässt zudem befürchten, dass der „Anspruch jedes Kindes auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule“ evtl. nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies würde dem Prinzip „Kurze Beine - Kurze Wege“ zuwider laufen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch Erkenntnisse bzw. Problemstellungen auf Basis der bereits bestehenden Regelungen aufzählen:

- Das Wahlrecht der Eltern wird oft massiv eingeschränkt. Wenn sich viele Eltern für Schulen in einem Stadtbezirk entscheiden möchten (z. B. wegen besonderer Angebote an diesen Schulen, guter Elternarbeit oder ähnlichem), macht es die Zügigkeit unmöglich, genügend Klassen für den bekundeten Bedarf zu bilden, unabhängig davon, ob die Räume dafür zur Verfügung stehen. Schulen können nicht vernünftiger Weise für ihr Konzept werben, wenn sie die zusätzlich angemeldeten Kinder dann nicht aufnehmen können.
- Solange es keine klaren Richtlinien (die auch klagefest sind) gibt, sind die Schulleiter in einer sehr schwierigen Position, die Ablehnung von Schülern zu begründen. In der Praxis wird dann mitunter so getan, als ob es nach Schuleinzugsbereichen ginge, die aber rechtlich gar keinen Bestand haben, sofern sie nicht wieder neu festgelegt wurden.
- Wenn der Schulträger die Zahl der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen an bestimmten Schulen begrenzen kann, dann muss es hier klare Kriterien für die Auswahl der abzulehnenden Kinder geben. Diese Kriterien sollten transparent, möglichst orientiert an Empfehlungen auf Landesebene, festgelegt werden.

Die Idee, die für kleinere Gemeinden notwendigen Spielräume durch Kürzungen bei größeren Gemeinden zu erreichen, läuft unserer Einschätzung nach der Idee entgegen, regionale Disparitäten abzubauen. Wenn an einer Stelle mehr Stellen oder Mittel benötigt werden, müssen diese zusätzlich bereitgestellt werden. Damit wäre natürlich die Annahme hinfällig, dass durch die Gesetzesänderung keinerlei Kosten entstünden. Dieses Ziel muss hinter den konkreten Sachzielen zurückstehen.

Es ist unklar, warum die Bildung von kleineren Klassen verhindert werden muss. Wenn eine Schule in der Lage ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen kleinere Klassen zu bilden, ohne dass die Grundversorgung der Kinder gefährdet wird, sollte dies gestattet sein. Gerade mit Blick auf die Entwicklung zu selbständigeren Schulen sollte diese Option offen bleiben.

Weiterhin ist nicht erkennbar, ob bei der Festlegung einer kommunalen Klassenrichtzahl nach §93 die Thematik des oft durchaus sinnvollen „Schülertourismus“ zu benachbarten Schulträgern berücksichtigt wird.

Zu §82

Wie schon einleitend bemerkt, sieht die Landeselternschaft das Bemühen der Landesregierung um den Erhalt kleiner Grundschulen sehr positiv. Bei der Festlegung der Mindestwerte pro Schule wird aber nach wie vor von im Vergleich mit anderen Flächenländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen oder auch

Niedersachsen) zu hohen Klassenfrequenzrichtwerten ausgegangen. Deshalb hält die Landeselternschaft eine veränderte Formulierung des §82 (2) für erforderlich:

„(2) Grundschulen müssen bei der Einrichtung mindestens zwei Parallelklassen pro

Jahrgang haben, bei der Fortführung 80 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.“

Zu §83

Bezüglich der aufgeführten Mindestschülerzahlen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §82.

Die angestrebte Regelung, dass in einer Schule spätestens nach 5 Jahren in einer einheitlichen Organisation unterrichtet werden soll, unterstützen wir vom Grundsatz her. Allerdings sollte die Schulkonferenz in pädagogisch begründeten Einzelfällen weiterhin auch eine abweichende Organisationsform beschließen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Teilstandort jahrgangsübergreifend unterrichten muss, weil er durch seine geringe Schülerzahl dazu verpflichtet wird. Es ist kaum anzunehmen, dass ein jahrgangsbezogen unterrichtender Hauptstandort allein für den Erhalt des Teilstandortes ebenfalls jahrgangsübergreifend unterrichten wird. Der Streit über ein pädagogisches Konzept wird zwangsläufig zur Schließung zahlreicher kleiner Teilstandorte führen.

Es erscheint uns insgesamt fragwürdig, ob ein pädagogisches Konzept wie der jahrgangsübergreifende Unterricht, einer Schule übergestülpt werden sollte. Das Gelingen des Konzeptes hängt unmittelbar mit den Fähigkeiten und der Motivation des Kollegiums zusammen. Wenn das Kollegium eines kleinen Teilstandortes diese Organisationsform nicht trägt, dient der Erhalt der Schule nicht dem eigentlichen Ziel, Kinder in wohnortnahe qualitativ gut zu unterrichten.

Zu §93

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Berechnungsform der vorgesehenen Klassenrichtzahl nicht erkennbar. Insofern kann dazu noch keine Stellung genommen werden. Die Landeselternschaft hat hier allerdings die Befürchtung, dass bei der späteren Festlegung des Berechnungsmodus in zu hohem Maße Landesinteressen einfließen. Auch hier zeigt sich wieder der bereits eingangs angesprochene Fokus auf finanzielle Belastungen.

Im Sinne unserer Kinder hoffen wir, dass unsere Anmerkungen Eingang in Ihren Gesetzesentwurf finden. Insbesondere bleibt die Hoffnung, dass NRW in Zukunft nicht mehr den letzten Platz im Finanzranking der Grundschule einnimmt.

Wir erwarten, dass die Demographiegewinne dort eingesetzt werden, wo sie auch zuerst anfallen: In der Grundschule!

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erörterungen zur Verfügung.



Thomas Minor
Vorsitzender